



Benutzungsordnung der Bücherei Neukirch

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige, öffentliche und kulturelle Einrichtung der Gemeinde Neukirch. Sie dient der allgemeinen und staatsbürgerlichen Bildung, der Information, der fachlichen Weiterbildung und der Unterhaltung. Sie kann von jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Anschlag am Informations- und Schaukasten vor der Grundschule und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukirch bekanntgegeben.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien, aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei Neukirch zu benutzen.
- (2) Die Ausleihe von Medien und die Benutzung der Einrichtungen der Bücherei Neukirch sind kostenlos.
- (3) Die Leitung der Bücherei Neukirch kann im Einzelfall besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Anmeldung als Leser ist die Vorlage eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass u. ä.) bis auf weiteres nicht erforderlich. Minderjährige Leser müssen einmalig eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Formulare liegen in der Bücherei, sowie im Rathaus aus. Juristische Personen, Firmen, Dienststellen und sonstige Institutionen stellen den Antrag auf einen Leseausweis unter Nennung des Bevollmächtigten schriftlich.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Bücherei Neukirch verbleibt. Die Ausstellung des Ausweises ist kostenlos. Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei Neukirch sofort zu melden. Es wird dann ein Ersatzausweis ausgestellt. Die Kosten hierfür betragen 2,00 €.
- (3) Mit der Anmeldung und Aushändigung des Leseausweises gelten diese Benutzungsbestimmungen als anerkannt.
- (4) Folgende personenbezogene Daten werden als Voraussetzung für die Ausstellung des Leseausweises und den Ausleihbetrieb gespeichert und verarbeitet: Vor- und Familienname, Geburtstag, Adresse und Telefonnummer des Benutzers, sowie bei Minderjährigen die Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten. Eine Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (5) Jede Änderung der persönlichen Daten (Name, Anschrift etc.) sind der Bücherei Neukirch mitzuteilen.

§ 4 Verhalten des Benutzers im Schulgebäude

- (1) Beim Betreten der Bücherei sind mitgebrachte Taschen, Mappen und ähnliches in den hierfür vorgesehenen Schränken zu verstauen.
- (2) Für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen der Benutzer wird keine Haftung übernommen.



- (3) Der Besucher soll sich leise verhalten; Rauchen und Essen ist nicht gestattet.
- (4) Hunde dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (5) Die Bücherei befindet sich im Erdgeschoss im Gang links, die Toiletten ebenfalls. Besucher halten sich im Eingangsbereich und im genannten Büchereibereich auf. Ein weiterer Aufenthalt im Schulgebäude, jenseits der Feuertüren, sowohl im Altbau, wie auch nach oben in den Neubau, sind zu keinem Zeitpunkt gestattet.

§ 5 Ausleihe

- (1) Bücher, Zeitschriften und DVDs, im folgenden Medien genannt, werden nur gegen Vorlage des Leseausweises ausgegeben.
- (2) Die Ausgabe der Medien erfolgt für die Dauer von 4 Wochen.

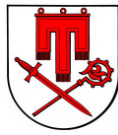
Auf Antrag kann die Ausleihe einmal verlängert werden, soweit das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.

Die vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich.

- (3) Ein Teil des Bestandes, der wichtige Nachschlagewerke und die neuesten Zeitschriftenausgaben umfasst, kann nur in der Bücherei direkt genutzt werden.
- (4) Bereits entliehene Medien können vorbestellt werden. Nach Eintreffen der Medien kann der Besteller auf Wunsch benachrichtigt werden. Die vorbestellten Medien werden eine Woche zur Abholung bereitgestellt.
- (5) Eine Weitergabe entliehener Medien an andere ist nicht zulässig.
- (6) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist, gegebenenfalls einschließlich der Verlängerung, unaufgefordert zurückzugeben. Die Büchereileitung behält sich vor, nach Überschreitung der Leihfrist, eine Säumnisgebühr zu erheben.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung des Benutzers

- (1) Die Medien der Bücherei sollen möglichst vielen Lesern zur Verfügung stehen, sie sind deshalb sorgfältig zu behandeln. Erkennbare Mängel aufgrund früherer Benutzung sind unverzüglich zu melden.
- (2) Bei erkennbarer Beschädigung und Verschmutzung ist der Benutzer in Höhe des der Bücherei entstehenden Aufwandes schadenersatzpflichtig. Als Beschädigungen gelten auch das Umbiegen der Ecken, das Abändern des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen.
- (3) Bei Verlust und nicht reparablen Beschädigungen ist Schadenersatz in Höhe des Beschaffungswertes zu leisten.
- (4) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen durch Büchereibenutzer/innen entstehen.
- (5) Bei Kindern und Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.

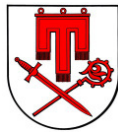


§ 7 Nutzungsbedingungen für den Internet-Arbeitsplatz

- Das Internet kann von allen Personen (mit gültigem Leseausweis) benutzt werden. Minderjährige Nutzer müssen eine Einverständniserklärung der Eltern vorlegen.
- Vor der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes müssen sich die Benutzer in die an der Theke ausliegenden Anmeldelisten eintragen und ihren Leseausweis oder einen Lichtbildausweis hinterlegen.
- Die Bücherei Neukirch ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, welche über den bereit gestellten Zugang abgerufen werden. Die Bücherei Neukirch übernimmt keine Verantwortung für die Schnelligkeit von Verbindungen innerhalb des Internet.
- Die Bücherei Neukirch ist berechtigt, den Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste zu untersagen. Zur Unterstützung ist auf dem Internetrechner eine Zugangskontrollsoftware installiert. Benutzer dürfen am Internetarbeitsplatz der Bücherei Neukirch das World-Wide-Web lesend nutzen.
- Das Versenden und Empfangen von E-Mails ist nur im Rahmen freier E-Mail-Dienste im World-Wide-Web möglich.
- Die Bücherei Neukirch übernimmt keine Verantwortung für die Virenfreiheit.
- Die Bücherei Neukirch haftet nicht für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- Die Bücherei Neukirch haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlenden Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, oder für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch im Internet entstehen.
- Die Bücherei Neukirch schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Arbeitsplatz zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an dem Internet-Arbeitsplatz gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bücherei Neukirch oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
- Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidrige bzw. grobfahrlässige Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei Neukirch entstehen, zu übernehmen.
- Es ist nicht gestattet, Änderungen in der Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen oder technische Störungen selbständig zu beheben. Die Benutzung des Internetarbeitsplatzes ist nur nach erteilter Benutzungsberechtigung unter Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen möglich.
- Das Büchereiteam ist befugt, bei Vorliegen eines Missbrauchs, die Internetnutzung zu stoppen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Die Büchereileitung kann Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder dauernd von der Benut-



zung der Bücherei ausschließen. In beiden Fällen ist der Leseausweis an die Bücherei Neukirch zurückzugeben.

§ 9 Rechtliche Hinweise zur Herstellung und Verwendung von Kopien

- (1) Bei der Herstellung und Verwendung von Kopien aller Art obliegt die Beachtung aller rechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen dem Benutzer, auch wenn die Bücherei für den Benutzer tätig wird.
- (2) Das Kopieren von Software ist verboten (vgl. § 53 Abs. 4 Satz 2 Urheberrechtsgesetz), sofern es nicht ausdrücklich gestattet wird. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf DVDs, die weder als Ganzes noch in Teilen kopiert werden dürfen.
- (3) Gewährleistungs- und Haftungsansprüche durch die Verletzung von Urheberrechten hat der jeweilige Benutzer zu vertreten.

§ 10 Haftungsausschluss

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch den Einsatz von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Entsprechend gilt dies für Schäden an Geräten, die durch den Einsatz von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Sondernutzung der Büchereiräume durch die Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner, namentlich die Gemeinde Neukirch, die Katholische Kirche, die Grundschule Neukirch und die Kulturgemeinschaft Neukirch sind berechtigt, die Bücherei auch außerhalb der öffentlichen Öffnungszeiten zu nutzen (für trägerinterne oder auch öffentliche Veranstaltungen).
- (2) Z. B. finden folgende Tätigkeiten und Veranstaltungen statt: Sitzungen, Präsentationen, Lesungen, thematische Vorträge und Einführungen, Film- und Lesenacht, Lesen, Gruppenarbeiten, Pflege der Bücherei.
- (3) Bei internen Veranstaltungen haftet der Trägerkreis, bei öffentlichen Veranstaltungen haften die Veranstalter gemeinsam.
- (4) Der / die zuständige Verantwortliche trägt die Verantwortung für den Erhalt der Bücherei im vorgefundenen Zustand. Mängel und Schäden sind sofort der administrativen Büchereileitung anzuzeigen. Eine eventuell zusätzlich notwendige Reinigung wird vom Verantwortlichen der Veranstaltung über Rathaus oder Sekretariat veranlasst.
- (5) Die Nutzerwünsche werden auf einem Präsenzbogen eingetragen (Thema, Träger, Verantwortliche/r, Datum, Zeitraum) 1 Bogen liegt im Sekretariat der Grundschule, auch ein Schlüssel. Ein weiterer Bogen liegt bei der administrativen Leitung im Rathaus. Sekretariat und Rathaus gleichen die Eintragungen regelmäßig ab, um Doppelungen zu vermeiden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 18.11.2012 in Kraft.

Neukirch, 18.11.2012

Reinhold Schnell
Bürgermeister